

Hinweis zum Nachweis einer praktischen Tätigkeit

Fachberater/-in für Nachlassgestaltung und Testamentsvollstreckung (DStV e.V.)

Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterrichtlinien kann die Dokumentation insbesondere der folgenden Tätigkeiten im Rahmen der **Nachlassgestaltung** dienen:

Dazu kann eine Darstellung zur Beratung etwa über folgende mögliche Einzelaspekte erfolgen:

- Begleitung der Beratung im Zusammenhang mit nachlassrelevanten Verfügungen noch zu Lebzeiten (Güterstand, Adoption, Gesellschaftsverträge, Umwandlungen, Stiftungsgründungen, lebzeitige Vermögensübertragungen)
- Begleitung der Beratung im Zusammenhang mit nachlassrelevanten Verfügungen noch zu Lebzeiten (Güterstand, Adoption, Gesellschaftsverträge, Umwandlungen, Stiftungsgründungen, lebzeitige Vermögensübertragungen)
- Beratung zu steuerlichen Aspekten und Planung zur Minimierung der Erbschaftsteuer
- Ermittlung und Regelung von Verbindlichkeiten des Erblassers
- Absicherung minderjähriger oder bedürftiger Erben, z.B. Einrichtung von Treuhandkonten
- Begleitung der Gestaltung von Testamenten und letztwilliger Verfügungen
- Auswahl des Testamentsvollstreckers
- Begleitung der erforderlichen Anordnungen zur Testamentsvollstreckung im Testament
- Bestimmung der angemessenen Vergütung des Testamentsvollstreckers
- Begleitung der Erstellung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen

Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterrichtlinien kann die Dokumentation der Tätigkeiten bei einer Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung dienen.

Im Bereich der **Testamentsvollstreckung** können etwa folgende mögliche Einzelaspekte dargestellt werden:

- Tätigkeiten bei Eintritt des Erbfalls
- Einreichen des Testaments zur Eröffnung beim Nachlassgericht
- Mitteilungen an das Nachlassgericht über die gesetzlichen Erben
- Erklärungen über die Annahme des Testamentsvollstreckeramtes
- Beantragung des Testamentsvollstreckerzeugnisses beim Nachlassgericht
- Tätigkeiten bei der Abwicklungstestamentsvollstreckung
- Legitimation bei den Banken, um über Konten verfügen zu dürfen (Vollmachten etc.)
- Beantragung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines ENZ (europäischen Nachlasszeugnisses)
- Beantragung eines Erbscheines, soweit erforderlich
- Erstellung eines Nachlassverzeichnisses
- Information der testamentarischen Erben zu den sich aus dem Testament ergebenden Konsequenzen
- Prüfung laufender Verträge und Information der Vertragspartner des Erblassers über den Todesfall
- Begleitung der Auskehrung von Vermächtnissen an die im Testament benannten Vermächtnisnehmer
- Abgabe der Erbschaftsteuererklärung für den Erben sowie der laufenden Steuererklärungen von Erbengemeinschaften
- Begleitung einer Auseinandersetzung durch Erstellung eines Auseinandersetzungsplans
- Begleitung der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Nachlasses gegen Dritte

Im Bereich der **Testamentsvollstreckung** können etwa folgende weitere mögliche Einzelaspekte dargestellt werden:

- Zusammenarbeit mit anderen Testamentsvollstreckern
- Begleitung der Überlassung von Gegenständen an die Erben, soweit diese im Rahmen der Testamentsvollstreckung nicht mehr benötigt werden
- Bestimmung der angemessenen Vergütung des Testamentsvollstreckers
- Aufklärung von Haftungsrisiken und Begleitung der Klärung von Haftungsfragen
- Regelungen des Nachlasses unter Berücksichtigung aller steueroptimierenden Aspekte sowie Unterstützung bei der Auseinandersetzung und Verteilung des Nachlasses unter den Erben außerhalb einer selbst geführten Testamentsvollstreckung
- Begleitung der vorstehenden Fragestellungen im Rahmen einer Tätigkeit ohne Übernahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers
- Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltungstestamentsvollstreckung
- Konstituierung des Nachlasses (Inbesitznahme des Nachlasses)
- Beantragung von Grundbuchberichtigungen (Aufnahme von Testamentsvollstreckervermerken)
- Information von Vertragspartnern (Mieter, Versicherungen, Kreditinstitute, Versorgungsunternehmen etc.)
- Regulierung der Vertragsverhältnisse
- Information der Erben über die Bedeutung und die Auswirkungen der Testamentsvollstreckung (Erhalt des Nachlasses, Testamentsvollstrecker als Vertrauensperson des Erblassers etc.)
- Information der Vermächtnisnehmer über den Umfang der Vermächtnisse
- Erfüllung von Vermächtnissen
- Laufende Tätigkeiten im Rahmen der Nachlassverwaltung (Erträge anlegen etc.)
- Auskunftserteilung und Rechnungslegung gegenüber den Erben
- Tätigkeiten bei der Beendigung der Testamentsvollstreckung
- Tätigkeiten im Rahmen der Entlassung eines Testamentsvollstreckers
- Aufstellen eines Auseinandersetzungsplans
- Veräußerung von Nachlasswerten
- Verteilung des Nachlasses entsprechend den testamentarischen Vorgaben
- Erstellen der Schlussabrechnung

Ebenfalls kann zum Nachweis der praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterrichtlinien beispielsweise die Dokumentation der Tätigkeiten bei einer **Nachlassverwaltung** dienen. Dazu kann eine Darstellung etwa über folgende mögliche Einzelaspekte erfolgen:

- Inbesitznahme des Nachlasses
- Legitimation bei Banken und Behörden
- Erstellen des Nachlassverzeichnisses
- Information von Vertragspartnern
- (Mieter, Versicherungen, Kreditinstitute, Versorgungsunternehmen etc.)
- Sicherung und wirtschaftliche Verwaltung des Nachlasses